KANTON
LUZERN

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

ANLEITUNG

Anforderungen an die Nährstoffbilanz (NB) / Futterbilanz (FB) 2025

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind gelb markiert.

Allgemeines

Bei der Kontrolle 2026 liegt entweder die ÖLN-Bilanz 2025 (sowie bei Programmanmeldung GMF die Futterbilanz 2025) vor oder diese wird nachgereicht, dabei ist folgendes zu beachten:

- Bilanz muss bis spätestens 30 Tage nach der ÖLN/Bio-Kontrolle (bzw. GMF-Kontrolle) nachgereicht werden.
- Keine Sanktion bei Korrektheit der nachgereichten Bilanz innerhalb der Frist
- Bilanz wird gemäss den Vorgaben der Wegleitung, DZV, Hilfsdokument geprüft
- Bilanz soll wenn immer möglich bei der Kontrolle vorliegen
- Wichtig: Erforderliche Belege müssen bei der Kontrolle vorliegen, ein Nachreichen von Belegen ist mit den entsprechenden Sanktionen verbunden
- Für fehlerhafte und/oder unvollständige Bilanzen greift die Sanktion gemäss Direktzahlungsverordnung
- Für die Berechnung ist die Wegleitung Suisse Bilanz 1.18 und 1.19 gültig.

Im Folgenden werden die Minimalanforderungen für eine Nährstoffbilanz / Futterbilanz 2025 im Falle einer Kontrolle definiert.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind gelb markiert

1: Formale Prüfung Bilanz

Form	Kontrollpunkte Nährstoffbilanz / Futterbilanz	Anforderung Kontrolle
Allg.	Abgeschlossene Bilanz vom Vorjahr (01.01. – 31.12.2025)	Ja
Allg.	Bei Betrieben im ersten Bewirtschaftungsjahr muss eine Planbilanz 2026 vorliegen	Ja
Allg.	Programmversion ist vom BLW anerkannt	Ja
Allg.	Nährstoffbilanz kann eindeutig dem Betrieb und dem Erntejahr zugordnet werden	Ja
Allg.	Zoneneinteilung gemäss Betriebsspiegel, nur GMF	Ja
F	NB ist vom Betriebsleiter unterzeichnet	Ja

2: Inhaltliche Prüfung Bilanz

Form	Kontrollpunkte Nährstoffbilanz / Futterbilanz	Anforderung Kontrolle
A	Massgebender Tierbestand Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen [1)]	Gemäss TVD, 1. Jan 2025 - 31. Dez 2025 auf 2 Dezimalstellen (Betriebsspiegel oder Referenzliste aus AniCalc)
A	Kraftfuttereinsatz je RGVE Kategorie oder total RGVE - Entspricht Belegen der Bemessungsperiode der Tiere - Belege für GMF liegen vor - Die Sömmerung muss bei der GMF Berechnung nicht eingerechnet werden; Werden jedoch die gesömmerten Tiere bei GMF berücksichtigt, muss dies korrekt (gemäss TVD, Kraftfuttermenge) erfolgen	Plausibel Ja
A	Angaben Milchkuh korrekt / Realität - Menge vermarktete Milch - Milchhaushalt korrekt berechnet	Ja - gemäss Selbstdeklaration Betriebsleiter 2025 Ja Ja
A	Tierbestände (ohne TVD) durchschnittlicher Bestand gemäss Betriebsspiegel - Bei Abweichung zum Betriebsspiegel liegen Belege vor	Ja - ganze Plätze

A	Rindviehmast > 160 Tage Standard: 1’400g Tageszuwachs 530 kg LG Abweichungen vom Standard sind zu belegen Für die Herleitung von Abweichungen gelten: Schlachtabrechnungen (Gewicht) und TVD (Alter in Tage) Umrechnung mit 56,6 % Schlachtausbeute oder Lebendgewicht mit Waagschein und TVD (Alter in Tage)	Ja
A	Anfall NPr Ergebnis gemäss Mitteilung	Ja
A	Weidetage analog 'Wiesen- resp. Rausjournal'	Differenz max. 30 Tage
A	Aufstallungssystem (Varianten Mist, Gülle resp. keine Angabe)	Ja
A	Zu-, Wegfuhr von unvergärten Hofdüngern	Ja - Erfassung gemäss Suisse-Bilanz Saldo HODUFLU
B	Zu-, Wegfuhr Raufutter jährlich oder 3-Jahres-schnitt, mindestens 5 Jahre beibehalten	Ja
B	Bei Wegfuhr von Krippenresten vom Betrieb dürfen keine Krippenverluste geltend gemacht werden	Ja
B	Belege der Raufutterlieferungen liegen vor	Ja
B	Endverbraucherstatus Raufutter bei nicht Tierhal-tern vorhanden	Ja
C	Kulturen, Flächen sind analog Betriebsspiegel resp. Entscheid DZ erfasst - Bei Abweichung liegen Belege vor - Höhere Erträge bei einzelnen Ackerkulturen sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre schriftlich belegt	Ja Ja Ja
C	Kulturen, Flächen sind analog Betriebsspiegel resp. Entscheid DZ erfasst	Ja, auf 2 Dezimalstellen. Entstehen dadurch Abwei-chungen zur LN muss auf der flächenstärksten Kultur korrigiert werden.

<table>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>C</td><td>Grundfutterkulturen analog Betriebsspiegel erfasst
- Dauerwiese und Weide > 35 % Hangneigung nicht intensiv
- Äugstlen / Zwischenfutter: Bei der Saat vor dem 31. Juli können maximal zwei Schnitte angerechnet werden
- Frühjahresschnitt: max. 2 Nutzungen nur mit einer Zwischennutzungsperiode von min. 4 Wochen</td><td>Ja

max. 25 dt / Schnitt
max. 2 Schnitte

1. Schnitt max. 50 dt
2. Schnitt max. 25 dt</td></tr>
<tr><td>C</td><td>Ertragsschätzung durch Bewirtschafter wird bei intensiver Nutzung in der Regel bis zu folgenden Erträgen durch Kontrolle akzeptiert

- Falls in Bilanz integriert
- Die Höhenstufe wird durch den Betriebsstandort festgelegt. Bei Parzellen in unterschiedlichen Höhenstufen kann ein flächengewichteter Wert festgelegt werden
<table>
<tr><td>Höhenstufe</td><td colspan="2">Wiesen- und Mähweiden in dt / ha</td><td colspan="2">Dauerweiden

in dt / ha</td></tr>
<tr><td></td><td>Intensiv</td><td>Mittel int.</td><td>Intensiv</td><td>Mittel int.</td></tr>
<tr><td>< 600</td><td>145</td><td>100</td><td>130</td><td>85</td></tr>
<tr><td>< 700</td><td>135</td><td>90</td><td>120</td><td>80</td></tr>
<tr><td>< 800</td><td>125</td><td>85</td><td>110</td><td>75</td></tr>
<tr><td>< 900</td><td>115</td><td>80</td><td>100</td><td>70</td></tr>
<tr><td>900 - 1'100</td><td>100</td><td>75</td><td>85</td><td>68</td></tr>
<tr><td>> 1'101</td><td>80</td><td>60</td><td>70</td><td>50</td></tr>
</table>
- Ohne Belege Silomais max. 190 dt / ha</td><td>Ja

Ja

Ja</td></tr>
<tr><td>C</td><td>Einbezug von Raufuttererträgen von landwirtschaftlich genutzten Baulandflächen (nicht LN)
- Erfassung der Fläche als Bauzone ausserhalb LN
- Kultur erfassen mit Parzellen-Nr. und Bemerkung Bauparzelle
- Realistischer Ertrag einsetzen</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>D</td><td>Zugeführte Mineraldünger sind gemäss Aufzeichnungen und Anwendung erfasst</td><td>Ja</td></tr>
</table>

D	Zugeführter Kompost ist in Formular D übrige Dünger erfasst (N_{verf} auf N_{ges} mit Faktor 0.2 umgerechnet)	Ja - Erfassung gemäss Swiss-Bilanz Saldo HODUFLU
D	Zugekauftes Stroh zur Fütterung, Einstreu und/oder Beschäftigung sind erfasst	Ja
E	Zugeführte Vergärungsprodukte sind in Formular E erfasst	Ja - Erfassung gemäss Swiss-Bilanz Saldo HODUFLU

1) Eine Differenz des Gesamtsaldos bei Tierkategorien ab der TVD zum Betriebsspiegel von 0.05 Stück ist wegen Rundungsdifferenzen tolerierbar.

Höhere Gewalt

Schäden nach DZV Art. 106 „höhere Gewalt" müssen durch den Bewirtschafter innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) schriftlich gemeldet werden. Sollten Anforderungen an die Nährstoffbilanz oder an die Futterbilanz nicht erfüllt werden können, wird anlässlich der Kontrolle ermittelt, ob der Grund ausschliesslich auf das Ereignis zurückzuführen ist. Ist dies der Fall, kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen verzichten. Im Rahmen der Kontrollkampagne 2026 werden die Kontrollorganisationen mit den entsprechenden Meldungen bedient.

Sursee, Oktober 2024

Kontakt:
Annatina Bühler, 041 349 74 13, annatina.buehler@lu.ch